

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

.....
(Name und Anschrift – Grundstückseigentümer/Bauherr)

und

den Stadtwerken Schrobenhausen KU, Carl-Poellath-Straße 19, 86529 Schrobenhausen, gesetzlich vertreten durch die Vorstände Thomas Schneider und Dr. Sebastian Brandmayr.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die **Erstellung eines zweiten oder weiteren Anschlusses** des Grundstückes Fl.Nr., Gemarkung, in Schrobenhausen, **an die öffentliche Entwässerungsanlage.**

Die anliegende Planskizze ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Geltung der Entwässerungssatzung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen in jeweils gültiger Fassung entsprechend.

§ 3

Kostentragung

Gemäß § 4 Abs. 1 EWS kann jeder Eigentümer verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Nachdem aber bei Ihrem Grundstück Fl.Nr., Gemarkung in Schrobenhausen, ein zweiter oder weiterer Anschluss benötigt wird, haben Sie nach § 8 Abs. 2 EWS die anfallenden Kosten zu tragen. Hierzu gehören auch beim zweiten oder weiteren Anschluss die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zu 1 m in Ihr Grundstück.

Die Grundstücksanschlüsse sind nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadtwerke.

Aufgrund dessen ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen (§ 7 EWS).

§ 4

Durchführung der Maßnahme

1. Die Bauausführung des zusätzlichen bzw. weiteren Anschlusses hat in Abstimmung mit den Stadtwerken durch eine Fachfirma nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
2. Der Auftrag, die Abrechnung mit der Baufirma etc. sind vom Grundstückseigentümer/Bauherrn selbständig abzuwickeln.
3. Nach Fertigstellung des Anschlusses ist dieser von den Stadtwerken und dem Grundstückseigentümer/Bauherrn gemeinsam abzunehmen. Hierzu ist den Stadtwerken ein maßstabsgetreuer Bestandsplan vorzulegen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 5
Herstellungsbeiträge, Benutzungsgebühren

Gemäß §§ 1 bis 6 BGS-EWS und BGS-WAS werden jeweils Herstellungsbeiträge für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung erhoben.

§ 6
Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet gem. § 18 Abs. 4 EWS der Stadtwerke und der angrenzenden Grundstückseigentümer verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden und sonstigen Vermögensnachteile, die durch die Erstellung eines zweiten oder weiteren Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage entstehen. Für die Schadensersatzpflicht reicht fahrlässiges Verhalten aus.

§ 7
Inkrafttreten, Beendigung

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt ab Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft; er endet mit dem Abschluss der Maßnahme (Abnahmeprotokoll).

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Schrobenhausen, den

Schrobenhausen, den

STADTWERKE SCHROBENHAUSEN KU

.....
Schneider/ Dr. Brandmayr
Vorstand

.....
Grundstückseigentümer/Bauherr